



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Verlängerung der Übergangsfrist für Vergütungsminderungen bis Ende 2025

Aktuell seit 20.05.2026 16:18:22

Aktiv vom 23.07.2025 bis 04.06.2026

Angegeben von:

Bundesärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern (R002002) am 23.07.2025

Beschreibung:

Es soll sichergestellt werden, dass auch nach Ablauf der verlängerten Übergangsfrist Ausnahmeregelungen von den Gesundheitseinrichtungen geltend gemacht werden können, die einen Vergütungsabschlag verhindern. Dies soll dann zutreffen, wenn die Gesundheitseinrichtung nicht dafür verantwortlich ist, dass die Vertrauensstelle mangels Krankenversicherungsnummer kein Pseudonym der oder des Versicherten bilden kann.

Zu Regelungsentwurf

1. Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:

Vierte Verordnung zur Änderung der Implantateregister-Betriebsverordnung

Datum des Referentenentwurfs: 24.06.2025

Federführendes Ministerium: Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (3)

Gesundheitsversorgung [alle RV hierzu]

Krankenversicherung [alle RV hierzu]

Wissenschaft, Forschung und Technologie [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

IRegBV [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. SG2507300016 (PDF - 3 Seiten)

Adressatenkreis:

Versendet am 18.07.2025 an:

Bundesregierung

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) [alle SG dorthin]